
Name, Vorname Grundstückseigentümer/in

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort



Kreisverwaltung Kusel
Abfallwirtschaft
Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381-424-0
Telefax: 06381-424-440
e-mail:
abfallwirtschaft@kv-kus.de

An die
Kreisverwaltung Kusel
-Abfallwirtschaft-
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Kunden-Nummer: (bitte stets angeben)

--	--	--	--	--	--

Antrag auf Befreiung von der Biotonne

Private Haushalte können von der Biotonne befreit werden, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die fachgerechte Eigenkompostierung wird mit einem **Thermokomposter** betrieben.
- **Alle** auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle werden -soweit sie nicht auf den Grünschnittsammelstellen des Landkreises entsorgt werden können- dieser Eigenkompostierung zugeführt.
- Der selbstproduzierte Kompost wird zweckentsprechend und **vollständig auf dem Grundstück** verwendet.
- Für die Ausbringung des Kompostes steht eine **Gartenfläche** (Rasenfläche, Fläche mit Obst- und Gemüseanbau, o.ä.) von mindestens **40 m² je Person im Haushalt** zur Verfügung.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Biotonne ab dem _____
(Tag, Monat, Jahr)

für meinen Haushalt

für folgende Haushalte (bei Vermietung von Wohnungen)

Name, Vorname, Personenzahl im Haushalt

Objekt-Nr. (siehe Abfallgebührenbescheid)

Name, Vorname Personenzahl im Haushalt

Objekt-Nr. (siehe Abfallgebührenbescheid)

(zutreffendes bitte ankreuzen; weitere Haushalte ggfls. auf gesondertem Blatt auflisten)

Ihr Antrag kann zügiger bearbeitet werden, wenn Sie einen aktuellen Lageplan des Grundstückes beifügen.

Bitte wenden ->

Ich versichere,

- dass sämtliche Voraussetzungen für eine Befreiung von der Biotonne erfüllt sind
- dass bei der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Bioabfälle das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise, z.B. durch Geruchsbelästigungen und Ungezieferbefall, beeinträchtigt wird
- dass keinerlei organische Abfälle (Bioabfälle) über die zugelassen Restabfallbehälter oder sonstige unzulässige Wege (z.B. gelber, weißer oder blauer Wertstoffsack) entsorgt werden
- dass der Kreisverwaltung unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird, wenn die auf dem Grundstück anfallenden Küchenabfälle, Speisereste und sonstige Bioabfälle nicht mehr in vollem Umfang selbst verwertet werden

Mir ist bekannt,

- dass ich als Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkompostierung verantwortlich bin
- dass die Befreiung widerrufen wird, falls ich den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkomme
- dass Beauftragte der Kreisverwaltung die oben gemachten Angaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung überprüfen können. Dabei kann auch die Befüllung der übrigen Abfallbehälter, insbesondere der Restabfallbehälter kontrolliert werden. Wenn Sie die Überprüfung nicht ermöglichen, kann der Antrag auf Befreiung von der Biotonne abgelehnt werden
- dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich Bioabfälle nicht entsprechend den Vorgaben kompostiere oder kompostierbare Abfälle über die Restabfallbehälter bzw. sonstige unzulässige Wege (z.B. Wertstoffsäcke) entsorge
- dass die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,- € geahndet werden kann

Telefon-Nr. (bitte angeben)

E-Mail (bitte angeben)

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Wichtig:

Für jeden neuen Haushalt auf dem Grundstück muss durch den Eigentümer ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden. Erfolgt dies nicht, erhält der neue Haushalt automatisch eine Biotonne.